

SATZUNG

der Gemeinde Grethem über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Grethem in seiner Sitzung am 14. Juli 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Grethem unterhält als öffentliche soziale Einrichtung einen Kindergarten.
- (2) Für einen Kindergartenplatz ist eine monatliche Gebühr nach der Anlage 1 dieser Satzung zu entrichten, die sich nach dem Einkommen der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft, in der der oder die Sorgeberechtigte(n) und das zu betreuende Kind leben, und den weiteren im Haushalt lebenden Personen staffelt.

Als Einkommen gelten 1/12 der Gesamtbeträge der Einkünfte der Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft des bzw. der Sorgeberechtigten, die sich aus den Lohn- und Einkommenssteuerbescheiden des Vorjahres gerechnet vom 01.08. des jeweiligen Kindergartenjahres ergeben. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor oder hat sich der Gesamtbetrag der Einkünfte um mehr als 15 % seit dem Vorjahr verändert, sind andere prüffähige Nachweise vorzulegen (z. B. Verdienstbescheinigungen u. ä.).

Wird kein Nachweis vorgelegt, ist die Gebühr entsprechend der höchsten Gebührenstaffel festzusetzen.

- (3) Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig den Kindergarten, so beträgt die Gebühr für das zweite Kind 75 % und für das dritte Kind 50 % der nach Absatz 2 ermittelten Gebühr; für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Für die regelmäßige Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes ist je angefangene halbe Stunde eine monatliche Gebühr von 5,00 € zu entrichten. Bei der Gebührenermittlung werden Frühdienste und Spätdienste getrennt voneinander betrachtet.
- (5) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die monatliche Gebühr entsteht mit Beginn des Kalendermonats.

§ 2 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme, bei Aufnahme zu Beginn des Kindergartenjahres mit dessen Beginn. Ansonsten ist für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in den Kindergarten aufgenommen werden, die volle Monatsgebühr nach § 1, für Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr nach § 1 zu entrichten.
- (2) Während der Schließungszeiten des Kindergarten (§ 4 Absatz 3 der Benutzungssatzung) ist die volle Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem ein Kind aus dem Kindergarten abgemeldet wird, oder entsprechend des Abs. 2 nur mit dem Ende des Kindergartenjahres.
- (5) Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung von Gebühren für einzelne Tage ist ausgeschlossen.

§ 3 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat. Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Erhebungsverfahren

- (1) Die nach § 1 festgesetzte Gebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Kindergartengebühren gesetzlich beauftragte Samtgemeinde Ahlden die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname des Kindes und der Erziehungsberechtigten, Geburtsdatum des Kindes, Anschrift des Kindes und der Erziehungsberechtigten und die Höhe der ermittelten Gebühr, jedoch nicht die Einkommensverhältnisse) mittels elektronischer Datenverarbeitung speichern.

Die Samtgemeinde Ahlden darf die ihr bekanntgewordenen personenbezogenen Daten zwecks Bearbeitung von Förderanträgen an den Landkreis Soltau-Fallingb. übermitteln.

§ 5

Zwangsmaßnahmen

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 1999 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2001 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2005 tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.